

## **Gesetzliche Regelungen und Änderungen des Finanzausgleichs**

### **Einführung des neuen Finanzausgleichsmodells nach Grundsätzen des Bundes**

Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002 (FAG; RB 613.1) und Verordnung des Regierungsrates zum FAG vom 4. März 2003 (RRV; RB 613.11)

*Regelungen:*

- Mindestausstattung: 75 % der durchschnittlichen Steuerkraft pro Einwohner
- Horizontale Abschöpfung: 10 % des über dem Durchschnitt liegenden Teils der Pro-Kopf-Steuerkraft
- Zentrumsgemeinden: Abgeltung von 10 % bei Mindestausstattung und horizontaler Abschöpfung
- Struktureller Lastenausgleich: Bevölkerungsdichte unter 50 % des Durchschnitts, Indexierung mittels Indexpunktwert von 17 Franken
- Lastenausgleich für Sozialhilfekosten: Pro-Kopf-Sozialhilfekosten über 150 % des Durchschnitts, Indexierung mittels Indexpunktwert von 5 Franken
- Härtefallregelung über 5 Jahre (2003-2007)
- Steuerfussgewichtung

### **Anpassungen NFA, 2008**

- Anhebung der Mindestausstattung auf 82 %
- Anhebung der horizontalen Abschöpfung auf 12 %
- Anhebung der Abgeltung für Zentrumsgemeinden auf 12 % bei Mindestausstattung und horizontaler Abschöpfung
- Erhöhung Indexpunktwert beim strukturellen Lastenausgleich von 17 auf 20 Franken
- Senkung des Schwellenwertes für den Lastenausgleich bei Pro-Kopf-Sozialhilfekosten auf 120 %
- Abschaffung Steuerfussgewichtung

### **Verstärkung des Lastenausgleichs 2011**

- Anhebung des Indexpunktwerts von 20 auf 23 Franken beim strukturellen Lastenausgleich
- Anhebung des Indexpunktwerts von 5 auf 8 Franken beim Lastenausgleich für Sozialhilfekosten

### **Gesetzesänderung 2014 (mit Übergangsregelung 2014-2016)**

- Stufenweise horizontale Abschöpfung von 12 % bis 18 % je nach Finanzkraft
- Einführung einer indexierten Reduktion des strukturellen Lastenausgleichs je nach Höhe des Steuerfusses
- Senkung der Abgeltung für die Zentrumsfunktion auf 8 % bei der Mindestausstattung
- Einführung eines Minimalsatzes für die Abgeltung von Zentrumsgemeinden von 30 Franken je Einwohner
- Einführung Verzichtsausgleich
- Gestaffelte Umsetzung (2014-2016, volle Wirksamkeit ab 2017)

### **Verstärkung des Lastenausgleichs für Sozialhilfekosten 2017 und 2018**

Der Index für den Lastenausgleich für Sozialhilfekosten ist auf 2017 und 2018 hin verstärkt worden.

## **Gesetzesanpassungen 2019**

- **Verstärkung der Abgeltung für die Zentrumsfunktion**

Neben den kantonalen Zentren wird seit 2019 auch den regionalen Zentren bei der Berechnung der Mindestausstattung und der horizontalen Abschöpfung die Steuerkraft pro Einwohner reduziert. Die Reduktion beträgt mit 6 % der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft halb so viel wie bei den kantonalen Zentren. Zudem wurde die Reduktion bei den kantonalen Zentren von 8 % bei der Mindestausstattung wieder auf 12 % der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft (Stand vor 2014) erhöht. Mit der Verstärkung der Abgeltung für die Zentrumsfunktion wird das Minimum von Fr. 30 pro Einwohner abgeschafft, dafür eine Begrenzung eingeführt: Insgesamt darf die durch die Zentrumsfunktion erhöhte Mindestausstattung pro Gemeinde 170 Franken pro Einwohner bei den kantonalen Zentren und 85 Franken pro Einwohner bei den regionalen Zentren nicht übersteigen.

- **Erhöhung der horizontalen Abschöpfung**

Im Gesetz wurde der Abschöpfungsrahmen von 12 % bis 18 % auf 12 % bis 30 % erhöht. Diese Erhöhung wird durch eine Übergangsregelung abgedeckt: Die mit dieser Gesetzesänderung verbundene Erhöhung der horizontalen Abschöpfung wird den betroffenen Gemeinden im Jahr 2019 zu einem Viertel, im Jahr 2020 zur Hälfte, im Jahr 2021 zu drei Viertel und ab 2022 zu 100 % in Rechnung gestellt.